



Glattbrugg, April 2016

VSA-Merkblatt

Ist es Abwasser? Ist es Abfall?

Entscheidungshilfe; pragmatische Annäherung aus der Sicht der Praxis

Das Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser hat für den Gewässerschutz eine zentrale Bedeutung. In der Praxis ist die Unterscheidung zwischen Abwasser und flüssigem Abfall nicht immer leicht; die vorliegende Entscheidungshilfe soll dem Anwender in Behörden, Betrieben und Beratungsbüros diesen Entscheid erleichtern (jedoch nicht abnehmen) und sie soll zur Vollzugsharmonisierung beitragen. So interpretieren Sie die Ergebnisse:

- ▶ Eine **Klassierung als Abwasser** bedeutet nicht, dass dieses ohne weiteres abgeleitet werden darf. Es sind die Vorschriften der Gewässerschutzverordnung zu beachten; fallweise muss das Abwasser nach dem Stand der Technik vorbehandelt werden.
- ▶ Eine **Klassierung als Abfall** bedeutet nicht zwingend, dass dieser Stoff nicht auf eine Kläranlage verbracht werden darf. Manchmal ist auf der ARA ein gezielter Einsatz als Nährstoff, als Kohlenstoffquelle oder zur Biogasgewinnung möglich und sinnvoll. Eine Ableitung via Kanalisation ist jedoch nicht gestattet; allfällige Ausnahmen können nur mit einer ausdrücklichen behördlichen Bewilligung aufgrund der lokalen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Bestimmung « ... ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist ... » gemäss Art. 10 GSchV gemacht werden.
- ▶ Bei der **Behandlung eines Abfalls** entsteht manchmal eine wässrige Lösung, welche als Abwasser klassiert werden kann.

Ausgangspunkt:

Gewässerschutzverordnung SR 814.201

Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.

Definition Abwasser:

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer SR 814.22

Art 4 Definition Abwasser

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Definition Abfall:

Umweltschutzgesetz SR 814.01

Art. 7 Definitionen

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle

- **Bemerkenswert:** als Entsorgen steht nur «Verwertung» oder «Ablagerung» zur Verfügung. Ableiten in die Kanalisation ist weder das Eine noch das Andere.

Griffigere Definition von Abfall:

Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) SR 814.610

Art. 1 Die VeVA gilt nicht für Abwasser, das in die Kanalisation eingeleitet werden darf.

- **Denkbarer (zulässiger?) Umkehrschluss:** Abfälle gemäss VeVA dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen SR 814.610.1

Ausführungsverordnung zur VeVA. Abfälle, die im Anhang 1 dieser Verordnung namentlich aufgeführt sind, sind eben Abfälle und nicht Abwässer.

Vorgehen für die Zuordnung zu «Abwasser» resp. «Abfall»:

1. Nachschlagen in der unten stehenden **Entscheid-Liste A**.
Wenn sich der Stoff in der Grauzone befindet →
2. Nachschauen im **Entscheid-Diagramm B**
Wenn jetzt noch nicht alles klar ist →
3. Das vorliegende System ist für den fraglichen Fall nicht tauglich
(und Sie wenden sich an die kantonale Gewässerschutzfachstelle)

Entscheid-Liste A

Eine abschliessende Liste kann selbstverständlich nicht erstellt werden. Die gewählten Beispiele sind solche, die in der Praxis häufig strittig sind; deshalb wurde auf eine weitergehende Generalisierung verzichtet.

Eindeutig Abwasser	Grauzone	Eindeutig Abfall
<ul style="list-style-type: none"> • verschmutztes Niederschlagswasser • Industrieabwasser nach Anh. 3.2 GSchV • Anderes Abwasser nach Anh. 3.3 GSchV • Spül- und Waschwässer von Oberflächen • Spülwasser aus Produktionsanlagen, Lagerbehältern und Rohrleitungen für Lebensmittel. <i>Bedingung: vor dem Spülen wurden die Konzentrate nach dem Stand der Technik (mechanisch, Vorspülen..) entfernt.</i> • Deponiesickerwasser, das nach dem StdT behandelt wird 	<ul style="list-style-type: none"> • Salzsole (Wärmeträger, Solebäder...) • entgiftete / behandelte wässrige Bäder (wie Entfettungsbäder, Beizbäder, Galvanikbäder) • entgiftete wässrige Sonderabfälle und ak-Abfälle • Flüssige Nährböden aus der Produktion mit mikrobiologischen Methoden • Spülwasser aus Produktionsanlagen, Lagerbehältern und Rohrleitungen aus chemisch / technischer Produktion • wässrige Lösungen, die biologisch schwer abbaubare oder umwelttoxische Stoffe enthalten • entsilberte Fixierbäder • Presssaft von Vergärungsanlagen • Kompostsaft • Brüdenkondensate 	<ul style="list-style-type: none"> • alle festen oder pastösen Stoffe • in Wasser nicht oder nur gering lösliche Flüssigkeiten (wie Oele, Lösemittel) • organische Wärmeträgerflüssigkeiten wie Glycol/Wasser-Gemische • Frostschutzmittel • Blut und Panseninhalt bei Schlachtbetrieben • Abgänge aus Stallungen • Rückstände aus der Käseproduktion (Molke, Sirte, Käseschmiere) • unbrauchbare Lebensmittel und Getränke • wässrige Farbschlämme • Metallbearbeitungsemulsionen • Fehlchargen, unbrauchbare Erzeugnisse und Warenretouren • Blutkonserven • Vorspülwasser aus Produktionsanlagen, Lagerbehältern und Rohrleitungen

Die eindeutigen Fälle sind nach dieser Tabelle erledigt.

Für die Fälle aus der «Grauzone» konsultieren Sie das **Entscheid-Diagramm B**

Entscheid-Diagramm B

